

GZ Präs. 10377/2003-13
Geschäftsordnung für den
Stadtrechnungshof

Graz,
Dr. Nauta

Ausschuss für Verfassung, Personal,
Organisation, EDV, Katastrophenschutz
und Feuerwehr
und Kontrollausschuss

BerichterstellerIn:

.....
Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gemäß § 98 Abs 9 des Statutes
(Anwesenheit von mindestens 38,
Zustimmung von mindestens 29
Mitgliedern des Gemeinderates)

Bericht
an den
Gemeinderat

Mit dem vorliegenden Gemeinderatsstück wird eine Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof vom 27.5.1992, Präs K-74/1992-4, ABl. Nr. 10/1993, S. 5, in der derzeit geltenden Fassung vom 12.1.1995, Präs K-74/1992-5, ABl. Nr. 3/1995, S.1, zur Vorlage gebracht.

Bereits im Jahr 2002 wurden seitens des damaligen Stadtrechnungshofdirektors Dr. Terler erstmals Überlegungen betreffend einer Revision der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof angestellt.

Eine Anpassung der GO-StRH wurde in weiterer Folge von Herrn Stadtrechnungshofdirektor Dr. Riegler vorangetrieben, wobei mehrere Redaktionssitzungen und Beratungen im Kontrollausschuss letztlich in den vorliegenden Geschäftsordnungsentwurf gemündet haben.

Der Entwurf enthält folgende **wesentliche Änderungen** zur derzeit geltenden Fassung:

1. **Aufgaben des Stadtrechnungshofes und Gebarungskontrolle**

Im Entwurf werden die Aufgaben des Stadtrechnungshofes präzisiert. Im Sinne der übergeordneten Perspektive im „Haus Graz“ bezieht sich Gebarungskontrolle auf die Einnahmen und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Unternehmen. Der **Prüfungsgegenstand der Gebarungskontrolle** wird im Entwurf dahin gehend **präzisiert**, dass davon auch die **Aufbau- und Ablauforganisation von städtischem Haushaltswesen und Unternehmen** einschließlich der Prüfung der **Effektivität von Risikomanagementsystemen und Internen Kontrollsystemen** sowie von Kostenrechnungs-, Reporting- und Controllinginstrumenten umfasst sind.

Die vorgenommenen **Änderungen** stellen im **Ergebnis Anpassungen an den modernen Stand der Prüfungslehre und -techniken** dar.

2. **Prüfungsstrategie und -planung**

Die Neufassung von § 3 Abs 7 und § 11 Abs 2 des Entwurfs betrifft die **Prüfungsstrategie und -planung**. Die derzeit in § 11 Abs 2 vorgesehene Verpflichtung, dass jede Abteilung, Anstalt und Unternehmung, die der Kontrolle unterliegt, innerhalb von fünf Jahren mindestens einer Prüfung unterzogen wird, erweist sich im Hinblick auf die Anzahl der Dienststellen und städtischen Beteiligungsunternehmen nicht als praktikabel.

Auch die **Prüfungsstrategie und -planung** wurde daher im Entwurf **an die zeitgemäßen Standards der Prüfungslehre und Prüfungstechniken angepasst**.

3. **Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse**

Die Neuformulierung der Bestimmung des § 4 über die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse ergibt sich aus dem Verweis auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) BGBl II Nr 787/1996 idgF BGBl II Nr. 118/2007, mit welcher vom Bundesminister für Finanzen gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der alten Rechtslage erfolgt in diesem Punkt nicht.

4. Kontrolle der Institutionen

Die sprachliche Neufassung des § 5 bezieht sich auf die Kontrolle der Institutionen (Gesellschaftsbeteiligungen, wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine, kulturelle Einrichtungen usw.), an denen die Stadt beteiligt ist oder die sie fördert. Auch hier wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass sich die Prüfung auf Risikoüberlegungen, Systemprüfungen und stichprobenartige Auswahlverfahren stützen kann. Weiters wird klargestellt, dass auch Investitionsentscheidungen in ausgegliederten Unternehmen in die Prüfkompetenz fallen.

5. Projektkontrolle

In § 6 des Entwurfs wird – wie schon in der geltenden Fassung – der Umfang der Projektkontrolle umschrieben.

An dieser Stelle wurde im Sinn der gesetzlichen Prüfungsmaßstäbe (§ 98 Abs 2 Statut) hervorgehoben, dass die Projektkontrolle auch im Besonderen die Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sollkostenberechnungen und Folgekostenberechnungen von Projekten umfasst.

6. Projektabwicklungskontrolle

Die Projektabwicklungskontrolle wird in § 7 des Entwurfs insoweit neu geregelt, als die von den Fachabteilungen eingesetzten Kontrollsysteme ausdrücklich als Prüfungsgegenstand angeführt werden. § 7 Abs 2 NEU berücksichtigt – analog zum Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 - den praxisrelevanten Fall, dass auf Grund von nicht eingeplanten Kostensteigerungen die Qualität oder Quantität des Vorhabens eingeschränkt wird. Auch dies soll Gegenstand von Prüfungen sein.

Klarestellt wird in § 7 auch, dass die Verpflichtung, geeignete Controllinginstrumente zur Kostenverfolgung einzurichten, die ausführende Stelle trifft, und diese zeitnah auch den Stadtrechnungshof in das Berichtswesen einzubinden hat; hierbei gab es in der Praxis der Vergangenheit in Einzelfällen Unklarheiten über die Aufgabenverteilung zwischen ausführender Stelle und Stadtrechnungshof.

7. Bedienstete und Organisation des Stadtrechnungshofes

Der II. Teil der Geschäftsordnung über „Bedienstete und Organisation des Stadtrechnungshofes“ soll dahin gehend geändert werden, dass dem Stadtrechnungshofdirektor in § 8 Abs 3 künftig ein Vorschlagsrecht (bisher: Anhörungsrecht) hinsichtlich aller der Beschlussfassung des Gemeinderates

vorbehaltenen Angelegenheiten, die mit dem Wirkungskreis des Stadtrechnungshofes in sachlichem Zusammenhang stehen, eingeräumt wird.

8. Ausübung der Prüfungstätigkeit

Im III. Teil der Geschäftsordnung soll neben der – oben bereits erwähnten – Änderung der Prüfungsplanung insbesondere in § 14 Abs 3 die Einholung der Stellungnahmen der geprüften Stellen und die Übermittlung von „Rohberichten“ näher geregelt werden. In § 16 Abs 3 soll die Kompetenz des Stadtrechnungshofes zur Abgabe von Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln geregelt werden.

§ 17 Abs 5 des Entwurfs enthält eine neue Regelung für den Fall, dass der Antrag auf Projektkontrolle verspätet eingebracht und der Projektantrag vor Abschluss der Prüfung durch den Stadtrechnungshof vom Gemeinderat bereits genehmigt wurde. Für diesen Fall sieht § 17 Abs 5 NEU eine Berichterstattung durch den Stadtrechnungshof ersatzweise an den Kontrollausschuss vor.

§ 18 Abs 4 des vorgelegten Entwurfs regelt eine Umsetzungskontrolle dahin gehend, dass die geprüften Stellen verpflichtet sind, die vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmen zu verfolgen und abhängig von Aufwand bzw. Umfang diese umgehend umzusetzen bzw. dem Stadtrechnungshof laufend über den Stand der Umsetzung Bericht zu erstatten.

9. Prüfungsberichte (§ 16)

Die in der bisherigen Fassung enthaltene Festlegung, dass die Prüfungsberichte auch ein abschließendes Gesamturteil „Entspricht“ oder „Entspricht nicht“ enthalten sollen, entfällt.

In der Entwurfsfassung wird nunmehr vorgesehen, dass „die in den Prüfungsaufträgen formulierten Prüfungsschwerpunkte und -fragestellungen, die Methoden zur Erlangung von Prüfungsergebnissen sowie die Schlussfolgerungen und Aussagen über die Gebarung der geprüften Stelle übersichtlich darzustellen“ sind.

10. Geschlechtsneutrale Schreibweise

Weitere Änderungen betreffen die geschlechtsneutrale Schreibweise bezüglich der Position des/der Stadtrechnungshofdirektors/In und seines/r StellvertreterIn sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

11. Antrag

Gem. § 98 Abs 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof dem Gemeinderat vorbehalten, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr und der Kontrollausschuss haben das vorliegende Stück in gemeinsamer Sitzung beraten und stellen daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung betreffend eine Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof beschließen:

Der Bearbeiter: Der Stadtrechnungshofdirektor Die Magistratsdirektor-Stv.:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr und des Kontrollausschusses am

Die Schriftführerin:

Die Ausschussvorsitzenden:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: